

Sachsen-Meiningen.

- 125.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 24. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Das Ausschreiben vom 9. November 1867, betreffend den unberechtigten Verkauf und das Ausbieten von Arznei- und Geheimmitteln, wird aufgehoben.

- 126.** Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 26. Februar 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Sachsen-Altenburg.

- 127.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen des Herzöglichen Gesamtministeriums, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 10. Juli 1895 und vom 8. Januar 1897 nebst der Bekanntmachung vom 11. November 1897 außer Wirksamkeit.

- 128.** Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 13. März 1900.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.